

Satzung Naturschutzjugend Hessen e.V



§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein heißt Naturschutzjugend (NAJU) Hessen e.V. (folgend NAJU Hessen genannt).
2. Die NAJU Hessen ist der Jugendverband des Naturschutzbundes Deutschland – Landesverband Hessen e.V. (folgend NABU Hessen genannt) und erkennt dessen Satzung an. Sie soll nach Zustimmung des NABU Hessen in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Sitz des Vereins ist Wetzlar.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziel und Zweck

1. Die Arbeit der NAJU Hessen soll:
 - den Erhalt der Natur, Tieren und Pflanzen sichern helfen.
 - die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen schützen.
 - alle Menschen, insbesondere Jugendliche, zu umweltbewusstem Denken und Handeln führen.
 - allen gesellschaftlichen Kräften die Notwendigkeit des Schutzes von Natur und Umwelt vor Augen führen und für ein konsequentes Handeln werben.
 - die Eigenständigkeit, die Würde und Eigenverantwortung aller Menschen, die Zusammenarbeit in Gruppen und das friedliche Miteinander aller Menschen sowie von Mensch und Natur fördern.
 - den regelmäßigen Kontakt mit anderen Jugendlichen, auf nationaler und internationaler Ebenen fördern.
2. Die NAJU Hessen will Kindern und Jugendlichen zu persönlicher Entfaltung, kritischem Denken, umweltbewusstem Verhalten und eigenem Engagement verhelfen. Dieses geschieht insbesondere durch:
 - Seminare, Freizeiten, Ideenaustausch und Vermittlung von Kontakten.
 - Unterstützung der Kinder und Jugendarbeit vor Ort, in den Kreisen, Regionen und im Land Hessen.
 - Unterstützung der Umweltarbeit in Form organisatorischer, informeller und finanzieller Hilfe.
 - Sowie durch alle zur Erreichung der Ziele notwendig erscheinenden Maßnahmen.
3. Die NAJU Hessen ist überparteilich und überkonfessionell. Sie bekennt sich zur demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. In ihrer Arbeit sind individuelle Freiheit bzw. Selbstbestimmung des Einzelnen ein grundlegendes Prinzip.

§3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Die NAJU Hessen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft, Mitglieder und Austritt

1. Mitglied der Naturschutzjugend Hessen ist jedes Mitglied des NABU Hessen, welches zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
2. Mitglieder des NABU Hessen, die in der NAJU Hessen ein Amt bekleiden, können auch über das Alter von 27 Jahren hinaus Mitglied in der NAJU Hessen sein.
3. Der Austritt aus der NAJU Hessen richtet sich nach den Bestimmungen des NABU Hessen und ist automatisch mit dem Austritt aus dem NABU Hessen verbunden.
4. Der Ausschluss erfolgt analog der Landessatzung des NABU Hessen.

§5 Aufbau

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Vollversammlung
 - b) Landessprecherrat (Vorstand)
 - c) Erweiterter Landessprecherrat

§6 Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes.
2. Eine Vollversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Landessprecherrat lädt drei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntmachung der Tagesordnung dazu ein. Die Einladung erfolgt durch Rundschreiben an die Kreisverbände des Naturschutzbundes.
3. Stimmberechtigt sind jeweils alle anwesenden Mitglieder.
4. Zu Beginn jeder Vollversammlung wird ein*e Protokollführer*in gewählt. Das Protokoll ist von ihm/ihr und einem/einer Landessprecher*in zu unterzeichnen.
5. Die Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:
 - Wahl des Landessprecherrates
 - Wahl von zwei Kassenprüfer*innen
 - Abstimmung über Satzungsänderungen
 - Verabschiedung eines Haushaltsplanes.

§7 Der Landessprecherrat

1. Der Landessprecherrat besteht aus zwei allein verantwortlichen Sprechern*innen im Sinne des §26 BGB, dem/der ebenfalls allein vertretungsberechtigtem Kassenwart*in sowie mind. 4, max. jedoch 8 Beisitzer*innen.
2. Der Landessprecherrat wird für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Tritt ein Mitglied des Landessprecherrates während der laufenden Amtsperiode zurück, wird der entsprechende Posten auf der nächsten Vollversammlung nachgewählt. Dabei wird das Landessprecherratsmitglied für die verbleibende Dauer der laufenden Amtszeit gewählt.
4. Die Vollversammlung wählt eine*n Sprecher*in zur/zum Vertreter*in im Landesvorstand des NABU Hessen.

§8 Der erweiterte Landessprecherrat

1. Der erweiterte Landessprecherrat ist ein offenes Gremium. Es besteht aus dem Landessprecherrat, Vertreter*innen der Kreisorganisationen und allen interessierten Mitgliedern.
2. Der erweiterte Landessprecherrat unterstützt und berät den Landessprecherrat.
3. Seine Aufgabe ist es, die Verbindung zwischen dem Landessprecherrat und den Ortsgruppen herzustellen, sowie den Informationsfluss zwischen Landessprecherrat und Kreisgruppen zu fördern.

§9 Wahlen und Abstimmungen

1. Die Vollversammlung ist nur beschlussfähig, wenn min. 30 Mitglieder aus mindestens 4 Kreisen erschienen sind.
2. Auf Antrag eines Zehntels der Stimmberechtigten müssen Wahlen und Abstimmungen geheim durchgeführt werden.
3. Satzungsänderungen bedürfen eine 2/3 Mehrheit der Vollversammlung.
4. Der Landessprecherrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.

§10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfordert eine 3/4 Mehrheit der Vollversammlung.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfallens der Gemeinnützigkeit verfällt das vorhandene Vermögen an den NABU Hessen e.V..

Diese Satzung wurde am 11.11.2012 in Stangenrod neu gefasst.

Diese Satzung wurde am 03.03.2013 in Wetzlar überarbeitet.

Diese Satzung wurde am 15.11.2015 in Stangenrod überarbeitet.